

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 11. April 2018

342. Legislaturplanung 2019–2023, Vorgehen

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 66 der Kantonsverfassung bestimmt der Regierungsrat aufgrund einer langfristigen Betrachtung die Ziele und Mittel seiner Regierungspolitik und bringt diese zu Beginn jeder Amtsperiode dem Kantonsrat zur Kenntnis. Nach § 3 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (OG RR, LS 172.1) geben die Richtlinien der Regierungspolitik Auskunft über die in der Amtsdauer angestrebten Ziele. Die rollende Planung im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) wird darauf ausgerichtet. Am Ende der Amtsdauer erstattet der Regierungsrat dem Kantonsrat Bericht, ob die Ziele erreicht werden konnten.

In § 2 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR, LS 172.11) hat der Regierungsrat der Staatskanzlei vorgegeben, jeweils ein Jahr vor Ablauf der Amtsdauer einen Entscheid über das Vorgehen bei der Legislaturplanung herbeizuführen. Die Verfahrensschritte, die Organisation und Erhebungsmethode, der Terminplan für die Berichterstattung über die Legislaturziele der laufenden Amtsdauer (Legislaturbericht), die Lagebeurteilung und die Richtlinien der Regierungspolitik der neuen Amtsdauer werden darin festgelegt. §§ 1–17 VOG RR regeln die einzelnen Gegenstände und Verfahren der Legislaturplanung und -berichterstattung sowie deren Zusammenhang mit der weiteren Planung und Steuerung.

Mit den Richtlinien der Regierungspolitik bestimmt der Regierungsrat die wichtigsten strategischen Schwerpunkte sowie die langfristige Zielsetzung der laufenden Tätigkeit des Kantons und gibt sie bekannt. Zudem dienen diese als Grundlage für Controlling und Rechenschaft über die Tätigkeit des Kantons sowie für die Beurteilung der Zielerreichung.

Der Regierungsrat hat das Vorgehen zur Legislaturplanung 2019–2023 in seiner Klausur vom 8. März 2018 diskutiert und Grundsatzentscheide zum Vorgehen getroffen.

2. Legislaturbericht

a. Überblick

Zum Ende der Amtsdauer legt der Regierungsrat mit dem Legislaturbericht Rechenschaft über das Erreichen der langfristigen Ziele des Kantons, der Legislaturziele des Regierungsrates und der Legislaturziele der Direktionen ab und erstattet dem Kantonsrat Bericht (§ 3 Abs. 3 OG RR, § 3 VOG RR). Der Legislaturbericht dient zudem als Grundlage für die Lagebeurteilung, mit der die Legislaturziele der neuen Amtsdauer vorbereitet werden (§ 4 Abs. 1 VOG RR).

b. Struktur des Berichts

Die Inhalte des Legislaturberichts werden in den Geschäftsbericht 2018, Teil I Regierungsrat, integriert, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Sie umfassen wie in der Ausgabe 2011–2015 eine Übersicht über besondere Ereignissen der Legislaturperiode und die Berichterstattung über die Umsetzung der langfristigen Ziele des Kantons sowie der Legislaturziele des Regierungsrates. Auf einen gesonderten Legislaturbericht wird verzichtet.

c. Vorgehen

Das Verfahren wird in dasjenige zur Erstellung des Geschäftsberichts 2018 integriert. Der Legislaturbericht erscheint damit Anfang April 2019, zwei Monate später als in den vorangegangenen Jahren.

3. Lagebeurteilung

a. Überblick

Die Lagebeurteilung bildet die analytische Grundlage der Legislaturziele. Ziel ist die Bestimmung der vorrangigen Herausforderungen des Kantons in der Amtsdauer. Gemäss § 4 VOG RR werden die Stärken und Schwächen, die gesellschaftlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Umfeldentwicklungen sowie die Chancen und Risiken untersucht. Die Lagebeurteilung erfolgt gegliedert nach den Politikbereichen und langfristigen Zielen des Kantons durch Fachleute der Verwaltung. Sie umfasst die zehn Politikbereiche Öffentliche Sicherheit, Bildung, Kultur und Freizeit, Gesundheit, Gesellschaft und soziale Sicherheit, Verkehr, Umwelt und Raumordnung, Volkswirtschaft, Finanzen und Steuern sowie Allgemeine Verwaltung. Der Regierungsrat beurteilt die Lage übergreifend und bestimmt die vorrangigen Herausforderungen des Kantons.

b. Vorgehen

Die Lagebeurteilung erfolgt in drei Schritten:

1. Erarbeiten materieller Grundlagen

Die Staatskanzlei erarbeitet, mit punktueller Unterstützung durch das Statistische Amt und externe Fachleute, die folgenden materiellen Grundlagen:

- *Standortmonitoring*: Gestützt auf Indikatoren wird das Erreichen der langfristigen Ziele des Kantons beobachtet. Die Staatskanzlei aktualisiert in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Amt die zentral geführten Datensätze des Standortmonitorings von 2014. Die Direktionen werden verpflichtet, die Auswahl der Indikatoren zu beurteilen, die von ihnen geführten Datensätze zu liefern und die Interpretationen zu aktualisieren.
- *Bericht Umfeldentwicklungen*: Zusammenstellung gesellschaftlicher, wirtschaftlicher, ökologischer, technologischer und rechtlicher (Bund, EU) Entwicklungen mit Auswirkungen auf den Kanton. Die Staatskanzlei erarbeitet in Zusammenarbeit mit einem externen Anbieter und gestützt auf die Zusammenstellung von 2014 eine aktualisierte Fassung. Sie zieht die Direktionen zur Bewertung der Umfeldentwicklungen bei.

2. Herleiten der zentralen Herausforderungen pro Politikbereich

Die Staatskanzlei führt direktionsübergreifende Workshops durch, in denen Vertreterinnen und Vertreter der Direktionen die Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken einschätzen und bewerten. Sie bringt die Ergebnisse den jeweils zuständigen Direktionen zur Kenntnis.

3. Festlegen der vorrangigen Herausforderungen des Kantons

Die Staatskanzlei stellt die Ergebnisse der Workshops zusammen, wobei sie ein besonderes Augenmerk auf Querschnittszusammenhänge richtet. Gestützt auf die Bewertungen aus den Workshops beantragt sie dem Regierungsrat 7–10 vorrangige Herausforderungen mit strategischem Charakter. Diese werden an der Klausur des Regierungsrates Anfang März 2019 beraten. Der Antrag mit Unterlagen wird spätestens drei Wochen vor der Klausur den Direktionen zugestellt. Der Regierungsrat beauftragt die Direktionen, Legislaturziele und Massnahmen, mit welchen der Kanton auf die zentralen Herausforderungen reagieren will, im Rahmen der Eingaben zum KEF 2020–2023 einzureichen (vgl. Ziff. 5).

c. Organisation

Projektleitung und Erstellung des Gesamtprodukts obliegen der Staatskanzlei (Regierungscontrolling). Für die Inhalte sind die Direktionen gemäss ihren Zuständigkeitsbereichen verantwortlich, die Staatskanzlei verarbeitet die Beiträge der Direktionen.

4. Langfristige Ziele

a. Überblick

Gemäss § 1 Abs. 1 VOG RR werden mit den Richtlinien der Regierungspolitik langfristige Ziele des Kantons bezeichnet. Auf ihrer Grundlage besteht im KEF ein umfassender Überblick, welche Zielsetzungen aus Verfassung und Gesetz der Kanton mit welchen Aufgaben verfolgt. Sie bilden die Grundlage für das Controlling der erbrachten Leistungen und erzielten Wirkungen. Das Erreichen der langfristigen Ziele wird auf der Grundlage des Standortmonitorings beurteilt (vgl. Ziff. 3) und im Legislaturbericht veröffentlicht (vgl. Ziff. 2), wobei Änderungen der gesetzlichen Vorgaben zu berücksichtigen sind.

b. Vorgehen

Aufgrund von Veränderungen im gesetzlichen Auftrag kann sich punktuell ein Bedarf zur Anpassung von langfristigen Zielen zeigen. Die Staatskanzlei gibt den Direktionen vor der Lagebeurteilung die Gelegenheit, eine Anpassung der langfristigen Ziele in ihrer Zuständigkeit zu beantragen.

5. Legislaturziele und Massnahmen

a. Überblick

In den Legislaturzielen formuliert der Regierungsrat seine vorrangigen politischen Stossrichtungen für die Amtsdauer. Da die laufende Tätigkeit des Kantons mit den langfristigen Zielen umfassend abgedeckt ist, beschränken sich die Legislaturziele auf die wichtigsten politischen und sachlichen Prioritäten, die dem Controlling des Regierungsrates unterliegen. Um die Legislaturziele zu erreichen, werden Massnahmen mit Umsetzung bis Ende der Amtsdauer geplant. Der Regierungsrat legt sie in Kenntnis der Anträge der Direktionen und der Ergebnisse der Lagebeurteilung fest (§ 5 VOG RR).

b. Vorgehen

Mit den Ersteingaben zum KEF 2020–2023 reichen die Direktionen Vorschläge für Legislaturziele und Massnahmen ein, mit denen sie auf die vom Regierungsrat bestimmten vorrangigen Herausforderungen antworten wollen. Die damit verbundenen Aufwendungen werden ausgewiesen, sofern sie nicht intern kompensiert werden.

Die Legislaturziele sollen den angestrebten Zustand bis Ende der Amtsdauer benennen. Um eine griffigere Beurteilung ihres Erreichens zu ermöglichen, werden Präzisierungen «Das Ziel ist erreicht, wenn ...» beigefügt. Die Eingaben erfolgen abgestimmt auf die gleichzeitig einzustel-

lenden Legislaturziele der Direktionen. Da die Zahl der Legislaturziele des Regierungsrates auf 7–10 verringert wird, können die Direktionen im Gegenzug die bisher kleine Zahl an Legislaturzielen der Direktionen vergrössern.

Die Massnahmen sollen einen klaren, wesentlichen Beitrag zum Erreichen eines Legislaturziels leisten und bis Ende der Legislaturperiode umsetzbar und ihre Umsetzung überprüfbar sein. Weitere Massnahmen können auf Stufe Direktion oder Leistungsgruppe verankert werden.

Die Staatskanzlei stellt die Anträge der Direktionen in einem Entwurf zusammen, den sie zwei Wochen vor der Klausur des Regierungsrates von Anfang Juni 2019 den Direktionen zustellt. Sie überprüft die Übereinstimmung mit dem Beschluss des Regierungsrates zu den vorrangigen Herausforderungen (RRB Lagebeurteilung) und weist vorgenommene Änderungen gegenüber den Anträgen der Direktionen in einer Synopsis aus. Gestützt auf den Entwurf beschliesst der Regierungsrat provisorisch die Legislaturziele und Massnahmen, gleichzeitig mit den Vorgaben zur Überarbeitung des KEF. Anfang Juli 2019 legt er die Legislaturziele und Massnahmen gleichzeitig mit den materiellen Festlegungen des KEF 2019–2023 abschliessend fest.

6. Richtlinien der Regierungspolitik und KEF 2020–2023

a. Überblick

Die Richtlinien der Regierungspolitik umfassen a. die langfristigen Ziele des Kantons (Ziff. 4); b. die Legislaturziele des Regierungsrates (Ziff. 5); c. Massnahmen zur Umsetzung der Legislaturziele des Regierungsrates (Ziff. 5). Sie werden in Form einer Broschüre und auf den Internetseiten des Kantons veröffentlicht. Der KEF ist auf die Richtlinien der Regierungspolitik auszurichten (§ 3 Abs. 2 OG RR). Die langfristigen Ziele des Kantons, die Legislaturziele des Regierungsrates und die genehmigten Massnahmen zur Umsetzung der Legislaturziele werden in den KEF eingestellt.

b. Vorgehen

Gleichzeitig mit der materiellen Festlegung der Legislaturziele des Regierungsrates 2019–2023 (vgl. Ziff. 5) werden dem Regierungsrat die Druckfassung der Broschüre «Richtlinien der Regierungspolitik» und das Konzept zur Kommunikation vorgelegt. Danach wird die Broschüre hergestellt und der Öffentlichkeit vorgestellt. Die Inhalte der Richtlinien der Regierungspolitik werden im KEF abgebildet. So wird die Umsetzungsplanung gewährleistet.

7. Abstimmung von weiteren Planungen mit den Legislaturzielen

a. Überblick

Gemäss § 34 Abs. 3 OG RR sind die Planungen der Direktionen mit der Planung des Regierungsrates abzustimmen. Die Direktionen sind zuständig für die Planung ihrer Politikbereiche (§ 11 VOG RR). Die Staatskanzlei überprüft die Ausrichtung und Koordination der vom Regierungsrat zu beschliessenden Planungen. Die Direktionen stellen ihr die Planungsentwürfe vor der Antragstellung zur Besonderen Stellungnahme zu (§ 12 Abs. 3 VOG RR).

b. Vorgehen

Die Direktionen überprüfen diejenigen Planungen in ihrer Zuständigkeit, die im Zeitpunkt der Verabschiedung der Richtlinien der Regierungspolitik bereits bestehen und noch gültig sind, und stimmen diese gegebenenfalls auf die neuen Legislaturziele ab. Zu diesem Zweck überprüfen sie gestützt auf die jährlich im KEF aktualisierte Liste der «Weiteren strategischen Planungen» ihre den Legislaturzielen nachgeordneten Planungen auf die Abstimmung mit den Legislaturzielen des Regierungsrates. Die anderen Planungen prüfen sie auf die Koordination mit den Legislaturzielen des Regierungsrates. Gegebenenfalls ist dem Regierungsrat ein Antrag auf Anpassung oder Koordination vorzulegen. Im Rahmen von Anträgen an den Regierungsrat für neue Planungen oder für die Anpassung bestehender Planungen sollen die Direktionen die Abstimmung mit der Legislaturplanung darlegen. Die Staatskanzlei (Abteilung Regierungcontrolling) unterstützt die Direktionen dabei.

8. Gesamtsteuerung

Gemäss § 2 Abs. 3 VOG RR leitet die Staatskanzlei das Verfahren zur Legislaturplanung. Alle wichtigen Entscheide werden dem Regierungsrat unterbreitet. Die Aufträge zur Erbringung der Beiträge und die Einladungen für die Workshops zu den Politikbereichen gehen an die Direktionen. Die Generalsekretärenkonferenz wird regelmässig über den Stand des Verfahrens unterrichtet und falls erforderlich konsultiert. Die Direktionscontrollerinnen und -controller werden im Controllingforum regelmässig informiert. Die Staatskanzlei räumt den Direktionen ausreichende Fristen zu deren Beiträgen und zur Entscheidungsfindung ein. Sie unterstützt die Direktionen bei allen Arbeiten und gestaltet die Abläufe so schlank wie möglich.

9. Zeitplan

Termin	Arbeitsschritt	Zuständigkeit
März–Oktober 2018	Erarbeitung der materiellen Grundlagen für die Lagebeurteilung: – Standortmonitoring – Bericht Umfeldentwicklungen	Staatskanzlei, Direktionen
Dezember 2018 / Januar 2019	Workshops Lagebeurteilung je Politikbereich	Staatskanzlei, Direktionen
Januar–April 2019	Erarbeitung des Legislaturberichts im Rahmen des Geschäftsberichts 2018, Veröffentlichung/ Medienkommunikation	Regierungsrat, Staatskanzlei
Anfang März 2019	Klausur und RRB Lagebeurteilung: Festlegen der vorrangigen Herausforderungen (gleichzeitig mit RRB Richtlinien KEF 2020–2023), Auftrag zum Einreichen von Legislaturzielen und Massnahmen an die Direktionen	Regierungsrat
Anfang Mai 2019	Einreichen der Anträge für Legislaturziele des Regierungsrates und Massnahmen einschliesslich der geplanten Aufwendungen (mit den Erstein-gaben KEF)	Direktionen
Anfang Juni 2019	Klausur und RRB Provisorische Festlegung der Legislaturziele und Massnahmen (gleichzeitig mit RRB Überarbeitung KEF), Auftrag zur Anpassung der Einträge im KEF 2020–2023	Regierungsrat
Anfang Juli 2019	Materielle Festlegung der Legislaturziele 2019–2023 und Verabschiedung der Druckvorlage Richtlinien der Regierungspolitik (gleichzeitig mit RRB materielle Festlegung KEF 2020–2023)	Regierungsrat
anschliessend	Medienkonferenz Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2023, Veröffentlichung als Druckerzeugnis und im Internet	Regierungsrat

Auf Antrag der Staatskanzlei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Vorgehen bei der Legislaturplanung wird gemäss Ziff. 2–9 der Erwägungen festgelegt.

II. Mitteilung an die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli